

Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthallen des WVV



Gültig ab dem 17.08.2020

Den Auflagen der *Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg*¹ folgend und unter Berücksichtigung der *Handlungsempfehlungen des DVV*² sowie des BVV beschließt der WVV bis auf Weiteres folgendes Hygienekonzept bei der Benutzung der Sporthallen des WVV:

1 Einleitung

Es wird empfohlen, für den Schutz der eigenen Gesundheit und aller Mitmenschen die Corona-App herunterzuladen und zu nutzen.

Es müssen grundsätzlich die gültigen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- Abstand halten und kontaktfreier Umgang,
- körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Hände schütteln/Umarmungen) sind zu unterlassen,
- Beachtung der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch),
- regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Desinfizierung,
- Hände aus dem Gesicht fernhalten,
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) wird zwingend empfohlen, gemäß den Regelungen von Ländern und Kommunen,
- Wunden mit Pflaster bzw. Verband schützen,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten,
- regelmäßiges Lüften aller Räumlichkeiten (Frischlufte),
- Türen möglichst offenlassen
- Bei An- und Abfahrt sind die allgemein gültigen Regeln zu beachten; auf Fahrgemeinschaften ist prinzipiell, außer bei Personen, die in einem Haushalt leben, zu verzichten.

2 Allgemeine Organisation

Nach Einordnung der DVV-Handlungsempfehlungen gilt derzeit für das Land Brandenburg ein geringes Risiko (eine Ansteckung mit SARS-Corona-Virus-2 ist möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch die Umsetzung gezielter Hygienemaßnahmen sehr gering).

Sämtliche visuelle Hinweise zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden in der Sportstätte gut sichtbar angebracht. Mit Aushängen informiert und erinnert der Verein alle Sportstättenbesucher bzw. Nutzer an die Einhaltung der Hygieneetikette und Abstandsregelungen und daran, dass ein MNS nicht nur zu tragen, sondern auch bestimmungsgemäß anzulegen ist, nämlich so, dass Mund und Nase von ihm bedeckt sind.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt oder sie werden der Sportstätte verwiesen.

Ansprechpartner des WVV für Hygienefragen oder zu diesem Konzept ist Dr. Kai Wolter, 1. Vorsitzender des WVV.

3 Volleyballspezifischer Trainings- und Wettkampfbetrieb

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist für die lückenlose Nachverfolgung von Kontakten prädestiniert und bestens vorbereitet. Offizielle und Sportler₃ sind namentlich bekannt und werden in Spielberichtsbögen (Wettkampf) eingetragen. Über die Spielerpässe bzw. Vereinsmitgliedschaft sind die persönlichen Kontaktdaten verfügbar. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb findet ohne Zuschauer statt.

1.1. Hallenöffnung

Die offizielle Hallenöffnung wird für den Wettkampfbetrieb auf mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn festgelegt.

¹ SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV

² Handlungsempfehlungen „Zurück zum Volleyballspiel“ im Amateurbereich unter Berücksichtigung von Schutz- und Hygienemaßnahmen (Hallen- und Beach-Volleyball) Stand: 29.07.2020

³ Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird (generisches Maskulinum).

Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthallen des WVV



Gültig ab dem 17.08.2020

1.2. Hygienekonzept in der Spielhalle

Nach Betreten der Sporthalle sind die Hände gründlich zu waschen. Für den Trainingsbetrieb erscheinen die Teilnehmer umgezogen in der Halle, gleiches wird für den Spielbetrieb empfohlen. Das Hygienekonzept der Sportstätte ist vorzuhalten und dem Schiedsgericht und gegnerischen Mannschaften vorab zur Kenntnis zu geben bzw. auszulegen.

Im Trainingsbetrieb sorgt der Trainer für die Einhaltung der Abstandsregeln durch entsprechende Gestaltung der Übungen. Es gelten dabei die Empfehlungen des DVV²

1.3. Spielutensilien

Schreibtisch, Bänke, Schiedsrichterstuhl, Bälle etc. sind regelmäßig zu desinfizieren ggf. auch während des Spielverlaufs bzw. des Trainings.

1.4. Begrüßung bzw. Körperkontakt

Trainingsteilnehmer bzw. Spieler verzichten während des Spiels bzw. Trainings auf Körperkontakt (z. B. Handshake bei Auslosung und nach Spielende, Abklatschen nach Spielzügen, längeres Zusammenkommen im Kreis, etc.).

1.5. Offizielle, Betreuer und Besucher

Die Offiziellen und Betreuer achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Mindestabstand und vermeiden Körperkontakt zu Spielern (Ausnahme Physiotherapeut, Arzt, Ersthelfer, Kinderbetreuung). Besucher sind weder im Trainings- noch im Spielbetrieb vorgesehen.

1.6. Schiedsgericht

Schiedsrichter, Schreiber und Linienrichter halten den Mindestabstand ein oder tragen einen MNS.

1.7. Auszeiten bzw. Trainingspausen

Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler oder andere angereicht. Der Mindestabstand wird beachtet.

1.8. Auswechselspieler

Auswechselspieler halten den Mindestabstand ein oder tragen einen MNS.

1.9. Umkleiden, Duschen und Toiletten

Für den Trainingsbetrieb ist die Benutzung der Umkleiden und Duschen untersagt. Toiletten dürfen einzeln benutzt werden. Im Spielbetrieb wird dringend empfohlen die Umkleiden und Duschen nicht zu benutzen. Umkleiden dürfen unter Beachtung des Mindestabstands, Duschen nur einzeln benutzt werden.

4 Strukturiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen oder bestätigtem COVID-19-Kontakt

Bei einem positiven Test auf das SARS-Corona-Virus-2 im eigenen Haushalt oder bei einem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten muss die betroffene Person 14 Tage aus dem Sportbetrieb genommen werden. Dem Verein ist dies mitzuteilen.

5 Haftung

Der WVV übernimmt keine generelle Haftung bei einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs. Klar ist, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100% vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spielbetrieb beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein bzw. die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

6 Rechtliches

Unter § 9 Sport¹ heißt es (insoweit für uns relevant):

Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthallen des WVV



Gültig ab dem 17.08.2020

Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass

- die Sportausübung vorbehaltlich des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt,
- regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.

...

(2) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des Absatzes 1 Satz 2 mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die reine Sportausübung unter freiem Himmel vom allgemeinen Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgenommen ist. Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unterschritten wird, haben die Betreiberinnen und Betreiber zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2. ...

...

Der Verein soll also den § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherstellen. Hier ist zu lesen (1) Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen (Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen, siehe oben) haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere

1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen,
3. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2,
5. das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.

Dem tragen wir schon seit der Veröffentlichung der Information zur Nutzung der Sporthallen des WVV, gültig ab dem 01.07.2020 Rechnung. Mit dem vorliegenden Dokument wird die Situation präziser beschrieben und aktualisiert.

Der Trainingsbetrieb des WVV in der Halle und auf dem Beachfeld erfolgt unter Beachtung der Regeln der Eindämmungsverordnung₁ (siehe die entsprechenden Dokumente des Vorstandes).

Die Trainerinnen und Trainer sind aufgefordert, Übungen anzubieten, die den genannten Anforderungen entsprechen, insbesondere, dass die Sportausübung vorbehaltlich des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt.

* * *

Anlage: Handlungsempfehlungen „Zurück zum Volleyballspiel“ im Amateurbereich unter Berücksichtigung von Schutz- und Hygienemaßnahmen (Hallen- und Beach-Volleyball) Stand: 29.07.2020